

**Vereinbarung
über die Vermietung von**

Standrohren/ **Entnahmearmaturen/** **Bauwasserzählern***

* zutreffendes bitte ankreuzen

Zwischen

den Stadtwerken, Sinzig, vertreten durch den Werkleiter Carsten Lohre,
Koblenzer Straße 2, 53489 Sinzig, nachfolgend „**Stadtwerke**“ genannt,

und

Name/ Vorname/ Bezeichnung:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefon/ Mobiltelefon:

E-Mail:

Bankverbindung (IBAN):

nachfolgend „**Kunde**“ genannt.

Aufstellungsort des Standrohres/ des Bauwasserzählers

Straße, Hausnummer:

Verwendungszweck:

Ansprechpartner Kunde (Name, Vorname):

Ansprechpartner Kunde (Telefon/ Mobiltelefon):

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die Stadtwerke vermieten an den Kunden ein Standrohr bzw. eine Entnahmearmatur mit Systemtrenner bzw. einen Bauwasserzähler ggf. mit Zubehör zur vorübergehenden Entnahme von Trinkwasser aus ihrem Versorgungsnetz.
2. Der Kunde ist berechtigt, über das Standrohr/ die Entnahmearmatur/ den Bauwasserzähler Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke am Aufstellungsort zu beziehen. Die Verwendung des Standrohres/ der Entnahmearmatur/ des Bauwasserzählers an einem anderen Ort als dem in dieser Vereinbarung angegebenen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtwerke gestattet. In jedem Falle ist die Nutzung aller gemieteten Gegenstände nur im Stadtgebiet Sinzig gestattet und zulässig.
3. Die Übergabestelle des Trinkwassers befindet sich an der Absperrvorrichtung des Hydranten bzw. bei Bauwasserzählern an der provisorischen Anschlussleitung. Für die sich in Fließrichtung dahinter befindlichen Anlagenteile gilt § 12 AVBWasserV mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2. Für die Einhaltung der Vorschriften der Trinkwasserverordnung hinter der Übergabestelle ist der Kunde verantwortlich.
4. Die Weitergabe oder Untervermietung der angemieteten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Werden das Standrohr/ die Entnahmearmatur/ der Bauwasserzähler oder das entsprechende Zubehör ohne Genehmigung an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet oder werden offene Rechnungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt, so sind die Stadtwerke berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die angemieteten Gegenstände einzuziehen.

§ 2 Mietzeit, Ausgabe/ Aufbau und Rückgabe/ Abbau

1. Das Mietverhältnis beginnt mit beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages und endet mit der Rückgabe (nicht Austausch) der Mietgegenstände.
2. Die Ausgabe erfolgt an sach- und fachkundige Personen. Der Auf-/ Abbau erfolgt durch den Kunden.
3. Bei Anfall von Schmutzwasser hat der Kunde Sorgfalt zu tragen, dass das Schmutzwasser der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Der nächstgelegene Schmutzwasserkanal kann bei den Stadtwerken angefragt werden. Nach Verlegung der Abwasserleitungen müssen die Stadtwerke hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Durch diese erfolgt eine Überprüfung und Abnahme der Leitungen.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Mietgegenstände ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzugeben bzw. durch die Stadtwerke abbauen zu lassen und das Vertragsverhältnis zu beenden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
5. Aus hygienischen und eichrechtlichen Gründen muss das Standrohr/ die Entnahmemarmatur/ der Bauwasserzähler in jedem Kalenderjahr zwischen dem 02.11. und dem 01.12. von den Stadtwerken ausgetauscht werden. Hierfür wird das Standrohr/ die Entnahmemarmatur/ der Bauwasserzähler und ggfls. das Zubehör durch die Stadtwerke in Abstimmung mit dem Kunden abgebaut bzw. ausgetauscht. Sofern durch Verschulden des Kunden ein Austausch der gemieteten Gegenstände nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß im Rahmen der vorgenannten Frist möglich ist, sind die Stadtwerke berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe gemäß § 23 AVBWasserV festzusetzen.
6. Bei Ausgabe/ Austausch und Abbau im Rahmen der Rückgabe aller angemieteten Gegenstände wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift bei Ausgabe, das Standrohr/ die Entnahmemarmatur/ den Bauwasserzähler sowie gegebenenfalls das Zubehör in ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben.

§ 3 Mietpreis, Verbrauchskosten, Abrechnung

1. Als Mietpreise sind zu entrichten (netto, zzgl. Umsatz-/ Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe):

01.	Bereitstellungs-/ Servicepauschale,	
01.	einmalig je Standrohr/ Entnahmemarmatur/	75,00 EUR
21	Bauwasserzähler	
1.2	Tagesmiete je Kalendertag und Standrohr/	2,50 EUR
	Bauwasserzähler	bis 2 Wochen pauschal 20,00 EUR
1.3	Verbrauchskosten	Arbeitspreis gemäß
	Wasser/ Schmutzwasser je m ³	jeweils aktuellem Preisblatt

2. Im Rahmen dieser Vereinbarung kommt mit der erstmaligen Entnahme von Trinkwasser über das Standrohr/ die Entnahmemarmatur/ den Bauwasserzähler ein Vertrag über die Belieferung mit Trinkwasser zwischen dem Kunden und den Stadtwerken gemäß AVBWasserV zustande. Die Rechnungsstellung über Positionen aus diesem Entnahmevertrag erfolgt jährlich auf schriftlichem Wege, spätestens im Dezember eines Jahres. Die Rechnungen sind jeweils ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig. Schmutzwassergebühren fallen an, sofern das Standrohr/ die Entnahmemarmatur nicht zwecks Bauwasserentnahme für einen Neubau gemietet wird (siehe Angabe zum Verwendungszweck).
3. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Preise zu ändern, sofern sie durch neue gesetzliche Pflichten oder Verordnungen verpflichtet werden, die Mietgegenstände in kürzeren Intervallen zu warten (bspw. häufigere Reinigung). Die geänderten Preise werden dem

Kunden schriftlich mitgeteilt. Der Kunde hat sodann innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit, die Mietgegenstände zurückzugeben. Andernfalls werden die geänderten Preise wirksam.

§ 4 Sorgfalts- und Anzeigepflicht, Haftung

1. Der Kunde hat die angemieteten Gegenstände bestimmungsgemäß und sachgerecht zu benutzen und dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit, insbesondere des Wasserzählers, darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt der Kunde, dass er ggfls. für die Aufstellung der gemieteten Gegenstände erforderliche Genehmigungen der Straßenverkehrs-/ Ordnungsbehörde eingeholt hat. Der Kunde selbst gewährleistet, dass die Gültigkeit aller ggfls. erforderlichen Genehmigungen für den gesamten Zeitraum der Aufstellung des Standrohres/ der Entnahmemarmatur/ des Bauwasserzählers vorliegt.
3. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres/ des Bauwasserzählers und des Zubehörs nicht zu Schaden kommen. Er übernimmt außerdem die entsprechende Verkehrssicherungspflicht. Darüber hinaus stellt der Kunde die Stadtwerke von allen in Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohres/ der Entnahmemarmatur/ des Bauwasserzählers und des Zubehörs gegen die Stadtwerke geltend gemachten Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
4. Der Kunde hat zu veranlassen, dass das Standrohr/ der Bauwasserzähler samt Zubehör in einwandfreiem Zustand zurückgegeben wird. Verschmutzt zurückgegebene Standrohre/ Bauwasserzähler und Zubehörteile werden auf Kosten des Kunden nach Aufwand gereinigt. Diese Kosten entstehen zusätzlich zu den Kosten nach § 3 dieser Vereinbarung.
5. Verlust, Beschädigung oder Störungen der angemieteten Gegenstände sowie Beschädigungen des Hydranten sind den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen. Bei Wasserverlust schätzen die Stadtwerke den von der Messeinrichtung nicht erfassten Trinkwasserverbrauch gemäß AVBWasserV.
6. Der Kunde haftet für den Verlust und alle schuldhaft bzw. grob fahrlässig vom Kunden oder durch von ihm beauftragten Dritten verursachten (auch durch Frosteinwirkung entstandenen) Beschädigungen der angemieteten Gegenstände sowie für Schäden am Hydranten, an Leitungseinrichtungen oder am Hydrantenschacht. Diese Kosten entstehen ggfls. zusätzlich zu den Kosten nach § 3 dieser Vereinbarung.
7. Sofern bei Kontrolle, Austausch oder Rückgabe des Standrohrwasserzählers/ der Entnahmemarmatur/ des Bauwasserzählers die Plombe verletzt oder nicht mehr vorhanden, oder das Zählwerk defekt ist, wird der nicht gemessene Verbrauch durch die Stadtwerke ebenfalls gemäß AVBWasserV geschätzt. In Abweichung zum § 4 Nr. 4 werden in einem solchen Falle jedoch mindestens 100 m³ Wasser, zzgl. Umsatz-/ Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe, in Rechnung gestellt. Diese Kosten entstehen ggfls. zusätzlich zu den Kosten nach § 3 dieser Vereinbarung.

§ 5 Sicherheitsleistung, Verrechnung

1. Der Kunde hat nach Auftragserteilung eine Kautionsleistung i.H.v. 1.000,00 EUR bei der Stadtkasse Sinzig, Kirchplatz 5, zugunsten der Stadtwerke zu leisten. Die Kautionsleistung kann in bar eingezahlt oder überwiesen werden.
2. Für Überweisungen gilt folgendes:
Verwendungszweck: Standrohr/ Bauwasserzähler – Name Kunde
Bankverbindung: IBAN: DE72 5775 1310 0000 5179 95

Je präziser der Verwendungszweck bei Überweisung durch den Kunden angegeben wird, umso eindeutiger kann die Zahlung der Kautions zugeordnet und umso schneller der Vorgang bearbeitet werden.

3. In jedem Falle ist die Zahlung der Kautions Voraussetzung für die Abgabe des Standrohres/ der Entnahmematur/ des Bauwasserzählers inklusive des Zubehörs und damit zwingend vor Abholung aller Gegenstände zu tätigen und bei Bareinzahlung durch Vorlage der Quittung der Stadtkasse Sinzig nachzuweisen. Bei Überweisung ist der Zahlungseingang der Kautions auf einem Konto der Stadtwerke maßgeblich, die Vorlage einer Überweisungsquittung ist nicht ausreichend.
4. Die Kautions dient zur Sicherung aller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche der Stadtwerke. Über die Einzahlung dieser Kautions erhält der Kunde eine Bescheinigung (Quittung). Diese hat der Kunde bei Rückforderung der Kautions den Stadtwerken im Original wieder vorzulegen. Die Kautions ist unverzinslich.
5. Die hinterlegte Kautions wird nach Rückgabe aller angemieteten Gegenstände und Kontrolle durch die Stadtwerke gemäß § 2 dieser Vereinbarung unverzüglich auf das angegebene Konto des Kunden zurücküberwiesen. Die Rückzahlung erfolgt ausschließlich unter Verrechnung aller aus dieser Vereinbarung entstandenen Kosten. Die Stadtwerke sind berechtigt, Forderungen gegen den Kunden aus diesem Vertragsverhältnis aus der Kautions zu erfüllen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Auf diese Vereinbarung finden die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen des Wasserrechts Anwendung. Insbesondere gelten die Vorschriften der AVBWasserV, der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasser (ZVBWasser) sowie der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Sinzig. Die jeweils aktuellen Satzungen der Stadt Sinzig können unter <https://stadtwerke-sinzig.de/informationen/rechtliches/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Auch die übrigen genannten Rechtsvorschriften sind unentgeltlich im Internet verfügbar.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
4. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenige wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Sinzig,

Ort, Datum, Unterschrift Stadtwerke

Ort, Datum, Unterschrift Kunde